



– Neue Widerrufsbelehrung im Internet- und Versandhandel –

Am 04. August 2011 ist das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich erneut Änderungen bei der Wertersatzpflicht im Versandhandel, insbesondere für Internet-Händler. Auch die amtliche Muster-Widerrufsbelehrung wurde geändert. Händler im Versand- und Online-Handel müssen diese Änderungen bis **spätestens 04. November 2011** umsetzen. Ansonsten drohen kostenpflichtige Abmahnungen aber auch unnötige Streitigkeiten mit den Kunden.

1. Hintergrund

Ein Internet-Händler kann von einem Verbraucher grundsätzlich Wertersatz verlangen, wenn der Kunde die Ware nach Ausübung des Widerrufsrechts in verschlechtertem Zustand zurücksendet. Darf aber ein Kunde die Ware zumindest auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen, ohne das Risiko zusätzlicher Kosten einzugehen? Kann er beispielsweise ein Wasserbett zunächst aufbauen, testen und dann im Rahmen seines Widerrufsrechtes ohne zusätzliche Zahlungen zurückgeben?

Der EuGH stellte dazu bereits am 03.09.2009 (Rs. C-489/07) klar, dass eine Prüfung der Kaufsache wie im Ladengeschäft auch beim Online-Handel ohne zusätzliche Kosten für den Verbraucher möglich sein muss. Wird also beispielsweise der bestellte Anzug einmal anprobiert, um zu sehen ob er passt, schuldet der Käufer im Falle des Widerrufs keinen Wertersatz. Hat ihn der Käufer dagegen schon auf mehreren Geschäftsterminen getragen, geht dies über eine Prüfung der Kaufsache hinaus. Der Käufer wird ersatzpflichtig.

Diese Rechtslage hat der Gesetzgeber nunmehr in der Gesetzesfassung des Fernabsatzrechts verankert. Dabei wurde auch das amtliche Muster zur Widerrufsbelehrung entsprechend geändert. Zugleich wurde klargestellt, dass der Unternehmer die Beweislast dafür trägt, dass die Veränderung oder Verschlechterung der Kaufsache auf einen Umstand zurückzuführen ist, der über eine bloße Prüfung der Ware hinausgeht. Wie bislang auch, muss der Unternehmer den Verbraucher über diese Wertersatzpflicht belehren bzw. sicherstellen, dass dieser hiervon anderweitig Kenntnis erlangt.



2. Was ändert sich für den Händler ?

- **Änderung der Widerrufsbelehrung (AGB, Homepage, etc.)**

Durch die Neufassung der gesetzlichen Vorschriften wurde die amtliche Musterwiderrufsbelehrung geändert. Die **bisherigen Widerrufsbelehrungen** (in den AGB, Homepage, etc.) sind **zwingend an diese Änderungen anzupassen**, um Streitigkeiten mit den Kunden und kostenpflichtige Abmahnungen zu vermeiden.

- **Einschränkung der Wertersatzpflicht des Kunden**

Der Unternehmer kann künftig Wertersatz für die Nutzung, Veränderung oder Verschlechterung der Kaufsache nur noch dann von einem Verbraucher verlangen, wenn er nachweist, dass der Kunde die Ware über eine bloße Funktions- oder Eigenschaftsprüfung hinaus genutzt hat. Es ist zu erwarten, dass dieser **Beweis nur bei extremen Gebrauchsspuren** gelingen wird, da zumindest die „normale“ Verwendung der Ware unter den Begriff des Prüfens fallen dürfte. Dies kann zu Kostensteigerungen im Online-/Versandhandel führen.

- **Korrekte Einbindung der Hinweise und Belehrungen in den Bestellvorgang**

Jeder Unternehmer sollte bei dieser Gelegenheit auch prüfen und sicherstellen, dass er den Hinweis auf die Wertersatzpflicht und das Widerrufsrecht inhaltlich korrekt und rechtswirksam in den Geschäftsablauf, insbesondere in den Bestellvorgang, eingebunden hat. Dazu zählt vor allem:

- rechtzeitiger Hinweis vor Vertragsschluss
- drucktechnisch deutliche Hervorhebung der Belehrung in den AGB
- Übersendung der Belehrung in Textform an den Kunden

- **Rechtzeitige Planung bei Offline-Werbematerial**

Die Neuregelung betrifft auch Versandhändler, die ihr Absatzsystem mittels **Katalogversand** organisiert haben. Diese sollten angesichts der langen Vorlaufzeit für den Druck ihre Werbekataloge und -prospekte rechtzeitig auf die neue Musterwiderrufsbelehrung umstellen.

- **Überprüfung von Unterlassungserklärungen**

Wer in der Vergangenheit in Bezug auf seine Widerrufsbelehrung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat, sollte überprüfen, ob die Verwendung der neuen Widerrufsbelehrung ohne weiteres möglich ist oder ob die Unterlassungserklärung wegen der geänderten Rechtslage gekündigt werden muss.

3. Ab wann gilt die Neuregelung?

Die Neuregelung ist zum 04. August 2011 in Kraft getreten. Es gilt eine dreimonatige Übergangsfrist, jedoch ist es ratsam, die Widerrufsbelehrung sofort zu ändern, da ansonsten der Händler aufgrund der fehlerhaften Belehrung keine Ansprüche gegen den Kunden auf Wertersatz geltend machen kann.



4. Fazit und Ausblick

Ob sich der „Dauerbrenner“ Wertersatzpflicht bei Fernabsatzverträgen durch die jetzige Neuregelung endgültig erledigt hat, ist fraglich. Am 23. Juni 2011 hat das EU-Parlament eine neue Richtlinie zum Verbraucherschutz verabschiedet, die weitere Änderungen im Fernabsatz vorsieht. Unter anderem soll eine neue, EU-weit einheitliche Widerrufsbelehrung eingeführt werden. Im Fernabsatz gilt damit auch weiterhin: „Nichts ist beständiger als der Wandel.“

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrer Widerrufsbelehrung oder Ihrem Internetauftritt weitere Fragen haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Wir beraten Sie gern !





Ihre Ansprechpartner:



Birgit Maneth
Rechtsanwältin, LL.M., Fachanwältin
für gewerblichen Rechtsschutz
maneth@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



Martin Bachmann
Rechtsanwalt
bachmann@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 170 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung, Valuation Experts und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de